

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020 in der Gemeinde Grefrath

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Gemeinde Grefrath werden
**die Wahl des/der Landrats/Landrätin (Landratswahl),
die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen (Kreistagswahl)
sowie die Wahl des Bürgermeisters (Bürgermeisterwahl) und
der Vertretung der Gemeinde Grefrath (Gemeinderatswahl)**
als verbundene Wahlen gemeinsam durchge-

führt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

1. Die Gemeinde Grefrath ist in **16** allgemeine Stimmbezirke (= Wahlbezirke) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **10.08.2020 bis 28.08.2020** übersandt worden sind, sind der Stimm-/Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die der Gemeinde Grefrath zugewiesenen Kreiswahlbezirke **3** und **4** entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Stimmbezirk/Wahlbezirk
3 Grefrath/Tönisvorst	2110 bis 2150
4 Grefrath	2010 bis 2100, 2160

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Wahlbriefe am Wahltag um 13.30 Uhr in den Räumen 1 und 57 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung**, einen gültigen **Ausweis** oder **Reisepass** und einen eigenen nicht radierfähigen **Stift** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel jeweils mit schwarzem Aufdruck unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: **blauer Stimmzettel**
- b) für die Kreistagswahl: **rosa Stimmzettel**
- c) für die Bürgermeisterwahl: **gelber Stimmzettel**
- d) für die Gemeinderatswahl: **grüner Stimmzettel**

Bei der Gestaltung der Stimmzettel war zudem zu berücksichtigen, dass diese trotz unterschiedlicher Farben von Blinden und stark Sehbehinderten nur durch das Erfassen von Markierungen unterschieden werden können. Daher weisen die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, die Landratswahl und die Kreistagswahl am unteren Rand verschiedene Lochungen auf. Darüber hinaus weisen alle Stimmzettel eine abgeschnittene rechte obere Ecke auf.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und eine Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Ist der Wähler des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert, kann er sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt, oder verändert, oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
5. Für die verbundenen Kommunalwahlen wird auf Antrag ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahl-

schein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt, im Rahmen zulässiger Assistenz eine Stimme ohne oder entgegen einer geäußerten Wahlentscheidung des Wahlberechtigten abgibt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig

Grefrath, den 02. September 2020

Der Wahlleiter
Lommetz